



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 7

Freitag, den 6. März

2009

## INHALT:

### A Bekanntmachungen der Gemeinden

Berichtigung: Inkrafttreten der 2. Änderung der Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen (Erhaltungssatzung) Nr. 5 der Stadt Norderney ..... 20

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

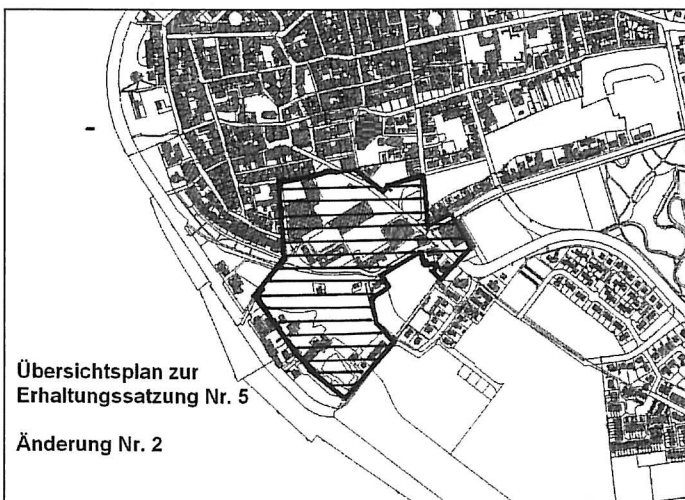
### Berichtigung: Inkrafttreten der 2. Änderung der Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen (Erhaltungssatzung) Nr. 5 der Stadt Norderney

Die im Amtsblatt Nr. 6 vom 13. Februar 2009 veröffentlichte Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 2. Änderung der Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen (Erhaltungssatzung) Nr. 5 der Stadt Norderney wird wie folgt berichtigt:

### Inkrafttreten der 2. Änderung der Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen (Erhaltungssatzung) Nr. 5 der Stadt Norderney

Der Rat der Stadt Norderney hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.10.2008 gem. § 172 Baugesetzbuch sowie der §§ 6 Abs. 1 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung die 2. Änderung der Erhaltungssatzung Nr. 5 beschlossen.

Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Änderung der Erhaltungssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzungsänderung kann bei der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzungsänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Norderney geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Norderney, den 05.02.2009

**Stadt Norderney**

Der Bürgermeister  
Salverius